

# Einheitswertreform: Eine Analyse auf Basis von Testbetriebsdaten

Reform of the taxable value: A 'farm accountancy data network' based analysis

Hermann PEYERL und Michael EDER

## Zusammenfassung

Der Einheitswert ist ein jedem Betrieb zugewiesener standardisierter Ertragswert, der als Grundlage für die Erhebung zahlreicher Abgaben dient. Aufgrund der bereits seit längerem unterbliebenen Aktualisierung ist die Einheitsbewertung zunehmend verfassungsrechtlicher Kritik ausgesetzt. Ein gegenwärtig diskutierter Reformvorschlag sieht eine Berücksichtigung der Direktzahlungen und des Viehbestandes vor. Der Beitrag untersucht diesen Vorschlag anhand einer Korrelationsanalyse auf Basis von Daten aus dem landwirtschaftlichen Testbetriebsnetz. Die Ergebnisse zeigen, dass mit der Reform nicht zu einer Verbesserung der Aussagekraft der Einheitswerte beigetragen wird.

**Schlagerworte:** Einheitswert, Reinertrag, Standarddeckungsbeitrag.

## Summary

The taxable value is a standardised earnings value assigned to every farm business as a base for numerous taxes. Due to a long time neglected update, the taxable values are increasingly criticized from a constitutional law perspective. The currently discussed proposal for a reform provides a consideration of direct payments and livestock. This article examines the reform-draft on the basis of a correlation analysis of farm accountancy network data. The results show that the reform would not lead to a better validity of the taxable values.

**Keywords:** taxable value, net yield, standard gross margin.

## 1. Kritik und Reform der Einheitsbewertung

### 1.1 Das Konzept des Einheitswertes

Das Wesen der Einheitsbewertung besteht darin für Vermögenswerte, die laufend mit mehreren Abgaben belastet werden, in einem eigenen Feststellungsverfahren für einen längeren Zeitraum maßgebliche Werte zu ermitteln (vgl. DORALT und RUPPE, 2006, 17). Bei Land- und Forstwirten knüpft nahezu die gesamte Abgabenerhebung an das System der Einheitsbewertung an.<sup>1</sup> Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen wird der Einheitswert auf Basis eines Ertragswertes ermittelt. Dieser entspricht nach § 32 Abs 2 BewG dem 18-fachen Reinertrag, wobei ein schuldenfreier Betrieb bei ortsüblicher und nachhaltiger Bewirtschaftung mit entlohnten Fremdarbeitskräften unterstellt wird.

Diese Fiktion stammt bereits aus dem RBewG 1934, das 1938 auch in Österreich in Kraft gesetzt wurde. Ob die Einheitswerte (auch heute noch) den 18-fachen Reinertrag repräsentieren muss bezweifelt werden. Dies kann aber aus verfassungsrechtlicher Sicht zumindest insoweit als zweitrangig betrachtet werden, als sichergestellt ist, dass die Wertrelation zwischen den einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Dies sollte bereits nach der ursprünglichen Fassung des Bewertungsrechts sowohl durch ein standardisiertes Bewertungsverfahren als auch durch periodische Hauptfeststellungen in Zeitabständen von je neun Jahren gewährleistet werden. Nicht zuletzt aus Kostengründen hat der Gesetzgeber die Hauptfeststellung jedoch immer wieder aufgeschoben. Die letzte Hauptfeststellung ist bereits im Jahr 1988 erfolgt (vgl. URBAN, 2006, 705). Es ist daher nicht mehr sichergestellt, dass die mittlerweile veralteten Einheitswerte die Wertrelation zwischen den Betrieben noch adäquat abbilden. Als Indiz für die verzerrte Bewertung ist auf die Rechtsprechung des VfGH zu verweisen. Daraufhin wird der gegenwärtig diskutierte Vorschlag für eine Einheitswertreform auf Basis von Buchführungsdaten aus dem Testbetriebsnetz evaluiert.

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa die einkommensteuerliche Gewinnermittlung, die Möglichkeit der Umsatzsteuerpauschalierung, die Grund- und Grunderwerbsteuer, die Sozialversicherung sowie die Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

## 1.2 Die aktuelle Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes

Den Ausgangspunkt der Diskussion zur Reform der Einheitsbewertung bildet die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den VfGH.<sup>2</sup> Grund dafür war die vom VfGH als unsachlich qualifizierte Diskrepanz zwischen Einheitswerten und Verkehrswerten bei Grundvermögen (vgl. SCHUCHTER, 2006, 326). Gleichermäßen hat auch das deutsche BVerfG die Erbschaftsteuer – unter Einräumung einer Reparaturfrist – als verfassungswidrig aufgehoben (vgl. GÖTZENBERGER, 2007, 134).

Eine weitere Beschwerde wurde im Zusammenhang mit der Grundsteuer an den VfGH gerichtet.<sup>3</sup> Darin hat der Beschwerdeführer die Wertfortschreibung trotz einer erwiesenermaßen negativen Grundstückspreisentwicklung kritisiert. Der Gerichtshof hat die Beschwerde jedoch mit dem Hinweis abgewiesen, dass die Nichtberücksichtigung von Wertänderungen innerhalb des Hauptfeststellungszeitraumes aus verfahrensökonomischen Erwägungen und aus Gründen der Bewertungsgleichmäßigkeit während eines überschaubaren Zeitraumes zulässig ist. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung stellt der VfGH auch nicht auf den Einheitswert allein, sondern vielmehr auf die daran anknüpfenden Steuerfolgen ab. Je weitreichender die Steuerfolgen sind, desto höhere Anforderungen sind auch an die zugrunde gelegten Werte zu stellen (vgl. PEYERL, 2008, 338; RUPPE, 2008, 244).

## 1.3 Anforderungen an eine verfassungskonforme Einheitsbewertung

Der bisherigen Rechtsprechung des VfGH können insbesondere einige grundlegende Aussagen zu den Anforderungen an Durchschnittsbetrachtungen im Allgemeinen und an die Einheitsbewertung im Speziellen entnommen werden:

- Der VfGH hält Pauschalierungen für grundsätzlich zulässig; auch dass es dadurch zu Härtefällen kommt, macht ein Gesetz nicht von vornherein gleichheitswidrig.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> VfGH 7.3.2007, G 54/06 (Aufhebung des Grundtatbestandes der Besteuerung des Erwerbs von Todes wegen) sowie VfGH 15.6.2007, G 23/07 (Aufhebung des Grundtatbestandes der Besteuerung von Schenkungen unter Lebenden).

<sup>3</sup> VfGH 13.3.2008, B 1534/07.

<sup>4</sup> VfGH 2.10.1987, B 164/86; 26.2.1988, B 552/87.

- Eine Pauschalierung nimmt von Gesetzes wegen in Kauf, dass die zugrunde liegende Durchschnittsbetrachtung bei vielen Steuerpflichtigen zu einer Überschreitung oder auch Unterschreitung führt.<sup>5</sup>
- Dennoch darf eine Pauschalierung nicht derart gestaltet sein, dass die Mehrzahl der Fälle gar nicht darunter fällt.<sup>6</sup>
- Die Rechtfertigung von Durchschnittsbetrachtungen sieht der VfGH in der Verwaltungsvereinfachung.<sup>7</sup>
- Bei Durchschnittsbetrachtungen kann die Anpassung der pauschalen Maßstäbe im Zeitablauf erforderlich sein, damit die Grenze zur Verfassungswidrigkeit nicht überschritten wird.<sup>8</sup>
- In Bezug auf die Einheitsbewertung hat der VfGH klargestellt, dass den Besonderheiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch eine Bewertung zu Ertragswerten Rechnung getragen werden kann.<sup>9</sup>

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass weder gegen die Ermittlung von Einheitswerten auf Basis eines standardisierten Verfahrens, noch gegen die Heranziehung von Ertragswerten, verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Für den Ertragswert spricht insbesondere, dass in der Regel nur dieser Wert realisiert wird. Eine Bewertung zu Verkehrswerten würde in vielen Fällen hingegen zu einer unverhältnismäßigen Substanzbesteuerung führen (vgl. PEYERL und BAHRS, 2007, 5 ff; PEYERL, 2008, 339 f). Gleichzeitig fordert der VfGH aber auch eine Anpassung der festgestellten Werte an die realen Verhältnisse. Unterbleibt eine solche Anpassung auf Dauer, dann können sich verfassungswidrige Ungleichbehandlungen zwischen einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ergeben (vgl. PEYERL, 2007, 1207).

#### 1.4 Der gegenwärtig diskutierte Reformvorschlag

Vor dem Hintergrund der VfGH-Rechtsprechung und der Kritik an den veralteten Einheitswerten (vgl. PEYERL, 2007, 1207) wird auch die politische Absicht einer Reform der Einheitswerte zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2010 verstärkt bekräftigt. Die derzeit diskutierten

---

<sup>5</sup> VfGH 24.9.1984, B 429/80.

<sup>6</sup> VfGH 10.12.1965, B 167/65; 25.3.1963, B 346/62; 12.3.1965, B 134/64.

<sup>7</sup> VfGH 13.6.1981, B 319/77.

<sup>8</sup> VfGH 9.10.2002, G 112/02.

<sup>9</sup> VfGH 7.3.2007, G 54/06.

Reformvorschläge sehen eine künftig stärkere Berücksichtigung der Tierhaltung als auch eine Einbeziehung der Direktzahlungen (1. Säule) vor (vgl. z.B. DARMANN, 2008, 2). Begründet wird dies mit der – bislang nicht belegten – These, dass sowohl die Direktzahlungen als auch die Viehhaltung wesentlich mit der Höhe des Reinertrages eines Betriebes zusammenhängen würde (vgl. JILCH, 2009, s.p.).

## 2. Evaluierung auf Basis von Testbetriebsdaten

Zu einer quantitativen Überprüfung der im Reformvorschlag getroffenen Annahmen werden Daten aus dem als repräsentativ geltenden landwirtschaftlichen Testbetriebsnetz herangezogen (zur Stichprobe siehe LBG, div. Jahrgänge). Denn bereits mit GASSNER (1970, 12 ff) ist davon auszugehen, dass die verfassungsrechtliche Prüfung abgabenrechtlicher Vorschriften der Mitwirkung der Wirtschaftswissenschaften bedarf. Die Analyse erfolgt auf Basis des Pearson'schen Korrelationskoeffizienten ( $\rho$ ) (vgl. z.B. HARTUNG et al., 2005, 545 ff):

$$\rho(X, Y) = \frac{\text{Cov}(X, Y)}{\sqrt{\text{Var}(X) \cdot \text{Var}(Y)}}$$

Tab. 1: Hypothesen zur Aussagekraft der Einheitswerte

Nr.	Einbeziehung von ... verbessert die Aussagekraft der Einheitswerte	Prüfgröße
(H1)	<b>DZ</b>	$\rho(\text{DZ}, \text{RE}) > \rho(\text{EW}, \text{RE})$
(H2)	<b>GVE</b>	$\rho(\text{GVE}, \text{RE}) > \rho(\text{EW}, \text{RE})$
(H3)	<b>GSDB</b>	$\rho(\text{GSDB}, \text{RE}) > \rho(\text{EW}, \text{RE})$

DZ = Direktzahlungen 1. Säule, GVE = Großvieheinheiten gesamt, GSDB = Gesamtstandarddeckungsbeitrag, RE = Reinertrag, EW = Einheitswert

Ist die Korrelation zwischen den Viehbeständen bzw. den Direktzahlungen und den Reinerträgen größer als die Korrelation zwischen den derzeit geltenden Einheitswerten und den Reinerträgen, dann ist davon auszugehen, dass eine Einbeziehung dieser Kennzahlen zu einer Verbesserung der Aussagekraft der Einheitswerte beiträgt (siehe Tabelle 1). Um gegebenenfalls über den Reformvorschlag hinausgehende Empfehlungen geben zu können, werden weiters auch die Gesamtstandarddeckungsbeiträge sowie die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Korrelationsanalyse einbezogen.

### 3. Ergebnisse der Korrelationsanalyse

#### 3.1 Beurteilung des Reformvorschlages

Die Korrelation wurde zunächst für jedes der Jahre 2003 bis 2008 getrennt berechnet. In weiterer Folge wurde der Durchschnitt der in allen sechs Jahren teilnehmenden identischen Betriebe berechnet. Alle berechneten Korrelationen sind statistisch signifikant. Aufgrund eines Ausgleichs der jährlichen Schwankungen ergibt sich typischerweise im Durchschnitt eine höhere Korrelation als in den einzelnen Jahren.

Die Korrelation der geltenden Einheitswerte mit dem durchschnittlichen Reinertrag beträgt 0,62 (siehe Tabelle 2). Daraus ist abzuleiten, dass die Einheitswerte ungeachtet der bereits mehrmals unterbliebenen Hauptfeststellung immerhin einen mittleren Zusammenhang mit der Ertragskraft eines Betriebes aufweisen (siehe Abbildung 1).

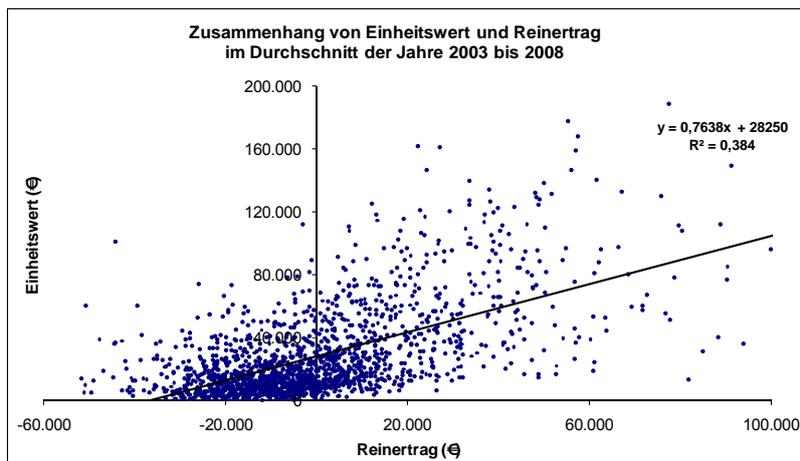


Abb. 1: Zusammenhang von Einheitswert und Reinertrag

Bei der Analyse der Direktzahlungen wurden nur die Jahre seit der Entkoppelung herangezogen. Dabei wurden die öffentlichen Gelder aus Tierhaltung zur Einheitlichen Betriebsprämie hinzugerechnet. Die Korrelation ist mit 0,58 schwächer als jene der Einheitswerte mit dem Reinertrag (siehe Tabelle 3). Ein Beitrag zur Verbesserung der Aussagekraft der Einheitswerte ist daher nicht zu erwarten – H1 ist zu verwerfen.

Das Ausmaß der Viehhaltung eines Betriebes weist mit einer Korrelation von 0,15 hingegen nur einen sehr schwachen Zusammenhang mit dem Reinertrag eines Betriebes auf. Dies gilt selbst dann, wenn, wie Tabelle 4 zeigt, nur Betriebe mit einem Mindestviehbestand in die Korrelationsanalyse einbezogen werden. Damit ist auch H2 zu verwerfen. Dies lässt sich damit erklären, dass der Viehbestand für sich weder die Betriebsform noch das Produktionssystem berücksichtigt.

Tab. 2: Korrelation von Einheitswert und Gesamtstandarddeckungsbeitrag mit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bzw. dem Reinertrag

Jahr	n	Einheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche		Gesamtstandarddeckungsbeitrag	
		Einkünfte	Reinertrag	Einkünfte	Reinertrag
2003	2.295	0,51	0,54	0,51	0,36
2004	2.350	0,48	0,53	0,50	0,38
2005	2.402	0,41	0,45	0,62	0,51
2006	2.381	0,45	0,52	0,62	0,48
2007	2.311	0,50	0,55	0,57	0,45
2008	2.378	0,48	0,55	0,55	0,47
Durchschnitt	1.724	0,54	0,62	0,66	0,53

Tab. 3: Korrelation von Direktzahlungen und Viehbestand mit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bzw. dem Reinertrag

Jahr	n	Direktzahlungen der 1. Säule		Viehbestand in GVE	
		Einkünfte	Reinertrag	Einkünfte	Reinertrag
2003	2.295	-	-	0,39	0,19
2004	2.350	-	-	0,40	0,22
2005	2.402	0,42	0,43	0,52	0,36
2006	2.381	0,46	0,48	0,49	0,35
2007	2.311	0,50	0,52	0,44	0,31
2008	2.378	0,49	0,53	0,22	0,17
Durchschnitt	1.724	0,55	0,58	0,36	0,15

Tab. 4: Korrelation von Viehbestand mit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bzw. dem Reinertrag bei Betrieben mit unterschiedlichem Viehbestand

Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2008	n	Viehbestand in GVE	
		Einkünfte	Reinertrag
Betriebe mit Tierhaltung	1.446	0,52	0,37
Betriebe mit > 10,0 GVE	1.116	0,56	0,47
Betriebe mit > 20,0 GVE	748	0,51	0,46
Betriebe mit > 30,0 GVE	400	0,46	0,44

### 3.2 Prüfung der Eignung weiterer Kenngrößen

Der Gesamtstandarddeckungsbeitrag soll nach dem Reformvorschlag nicht in die Einheitsbewertung miteinbezogen werden. Eine dennoch durchgeführte Korrelationsanalyse zeigt im Vergleich zu den geltenden Einheitswerten einen schwächeren linearen Zusammenhang mit dem Reinertrag (Tabelle 2), womit schließlich auch H3 zu verwerfen ist.

Wird in weiterer Folge die Korrelation der vorhin betrachteten Größen mit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft berechnet, dann zeigt sich ein teilweise abweichendes Ergebnis. Während bei den Direktzahlungen und dem Viehbestand kein maßgeblicher Unterschied zu verzeichnen ist (Tabellen 3 und 4), kehrt sich bei den Einheitswerten und dem Gesamtstandarddeckungsbeitrag das Ergebnis um: Die Einheitswerte korrelieren mit den Einkünften weniger stark als mit dem Reinertrag. Gleichzeitig ist der Zusammenhang des Gesamtstandarddeckungsbeitrages mit den Einkünften im Vergleich zur Korrelation mit dem Reinertrag stärker.

Dieses Ergebnis entspricht dem Konzept der Einheitsbewertung, das den Reinertrag – eine um Schuldzinsen, Pachte, Ausgedingeleistungen und den Lohnansatz der familieneigenen Arbeitskräfte bereinigte Maßzahl für die Verzinsung des eingesetzten Kapitals – abbilden soll. Im Gesamtstandarddeckungsbeitrag sind diese Kosten hingegen noch enthalten. Die starke Korrelation von 0,66 ist damit zu erklären, dass der Lohnansatz als betragsmäßig meist größte dieser Kostenpositionen nicht nur im Gesamtstandarddeckungsbeitrag, sondern auch in den Einkünften noch enthalten ist. Während der Reinertrag und damit der Einheitswert tendenziell von betriebsindividuellen Merkmalen abstrahiert, kann vom Gesamtstandarddeckungsbeitrag in stärkerem Maß auf die tatsächlichen Einkünfte geschlossen werden.

## 4. Schlussfolgerungen

Der Beitrag hat gezeigt, dass den geltenden Einheitswerten ungeachtet mehrerer unterbliebener Hauptfeststellungen zumindest eine gewisse Aussagekraft zuzusprechen ist. Im Sinne der VfGH-Rechtsprechung könnte daher jedenfalls bei den Abgaben mit vergleichsweise geringen wirtschaftlichen Folgen – wie z.B. der Grundsteuer und der Abgabe

land- und forstwirtschaftlicher Betriebe – von einer Verfassungskonformität der Einheitswerte auszugehen sein. Anstelle der Umsetzung des Reformvorschlages sollte für Zwecke dieser vermögensabhängigen Abgaben eine Aktualisierung auf Basis des geltenden Systems – allenfalls nach einer Modifizierung der Zu- und Abschläge – ausreichen.

Bedenklicher sind die veralteten Einheitswerte im Hinblick auf die betragsmäßig bedeutenderen einkünfteabhängigen Abgaben (Einkommensteuer und Sozialversicherung). Kritik ist zunächst deshalb angebracht, weil das System der Einheitsbewertung mit der regelmäßigen Hauptfeststellung eine Möglichkeit zur Aktualisierung vorsieht und diese vom Gesetzgeber nicht mehr wahrgenommen wird.

Gleichzeitig mit der notwendigen Hauptfeststellung ist aber auch die zusätzliche Einführung eines ‚Einheitswertes II‘ als Basis für alle einkünfteabhängigen Abgaben zu überlegen, denn bei diesen wird nicht auf den Reinertrag, sondern auf die Einkünfte abgestellt (vgl. § 21 EStG und § 23 Abs 1a BSVG). Die Einbeziehung eines (differenzierten und erweiterten) Gesamtstandarddeckungsbeitrages könnte den erforderlichen Bezug zu den Einkünften herstellen, damit die Aussagekraft der Einheitswerte verbessern und diese der verfassungsrechtlichen Kritik entziehen. Eine Berücksichtigung der Direktzahlungen oder des Viehbestandes als singuläre Reformmaßnahme kann die Aussagekraft der Einheitswerte hingegen nicht wesentlich verbessern.

Im Vorfeld einer gegebenenfalls notwendigen Verwendung von Daten der Agrarmarkt-Austria (AMA) wäre allerdings zuerst die Frage des Datenschutzes zu prüfen. Weiters wäre zu klären, wie mit jenen Betrieben zu verfahren ist, die keinen Mehrfachantrag stellen und deren Daten daher nicht bei der AMA vorliegen. Hier könnten möglicherweise die im Rahmen der Agrarstrukturerhebung erfassten Daten herangezogen werden. Auch der mit einem solchen modifizierten Bewertungssystem verbundene Verwaltungsaufwand müsste zuerst erhoben werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Korrelationsanalyse über den direkten Zusammenhang der untersuchten Kenngrößen mit den steuerlichen Einkünften keine Aussage trifft. Bei der steuerlichen Gewinnpauschalierung auf Basis der Einheitswerte handelt es sich vielmehr um eine der Einheitswertreform nachgelagerte Frage, die hier nicht zu untersuchen war.

**Literatur**

- DARMANN, E. (2008): Beim Einheitswert besteht Handlungsbedarf. In: Landeslandwirtschaftskammer Tirol (Hrsg.): Landwirtschaftliche Blätter. Nr. 25, S. 2.
- DORALT, W. und RUPPE, H. G. (2006): Grundriss des österreichischen Steuerrechts. Band II. 5. Aufl., Wien: Manz.
- GASSNER, W. (1970): Gleichheitssatz und Steuerrecht, Gelber Brief des Instituts für Finanzwissenschaft und Steuerrecht, Nr. 64.
- GÖTZENBERGER, A.-R. (2007): Deutsches Bundesverfassungsgericht hält deutsches Bewertungs- und Erbschaftssteuerrecht für verfassungswidrig, SWI – Steuer- und Wirtschaft International, 17, 3, S. 134-135.
- HARTUNG, J., ELPELT, B. und KLÖSENER, K.-H. (2005): Statistik. 14., unwesentl. veränd. Aufl., München, Wien: Oldenbourg.
- JILCH, M. (2009): Einheitswert – es wird eng. www.lko.at (25.9.2009).
- LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (Hrsg.) (div. Jahrgänge): Buchführungsergebnisse. Land- und Forstwirtschaft Österreich.
- PEYERL, H. (2008): Einheitswerte: Konsequenz oder Widerspruch des VfGH? ÖStZ – Österreichische Steuerzeitung, 61, 14, S. 338-341.
- PEYERL, H. (2007): Verfassungswidrigkeit der Pauschalierung von Land- und Forstwirten aufgrund erholter Einheitswerte? SWK – Steuer- und Wirtschaftskartei, 82, 30, S. 1203-1208.
- PEYERL, H. und BAHRS, E. (2007): Die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen vor dem Hintergrund einer Erbschaftssteuerreform in Österreich und Deutschland, Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Bd. 42, S. 83-92.
- RUPPE, H.-G. (2008): Verfassungsfragen der Grundstückseinheitsbewertung – VfGH 13. 3. 2008, B 1534/07, NZ – Österreichische Notariatszeitung, 140, 8, S. 244-246.
- SCHUCHTER, Y. (2006): VfGH: Verfassungsrechtliche Bedenken gegen Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- und Schenkungssteuer. GeS aktuell – Zeitschrift für Gesellschafts- und Steuerrecht, 5, 7, S. 326-329.
- URBAN, CH. (2006): Auswirkungen des Gesetzesprüfungsverfahrens auf die land- und forstwirtschaftliche Einheitsbewertung. SWK – Steuer- und Wirtschaftskartei, 81, 25, S. 705-707.

**Anschrift der Verfasser**

*DDr. Hermann Peyerl, LL.M. und Ass.Prof. Dr. Michael Eder  
Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Universität für Bodenkultur Wien  
Feistmantelstraße 4, 1180 Wien  
Tel.: +43 1 47654 3552  
eMail: hermann.peyerl@boku.ac.at*